

Satzung für den Heimatpfleger der Stadt Nürnberg

Vom 5. August 1986 (Amtsblatt S. 149),

geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 537)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1985 (GVBl. S. 677), folgende Satzung für den Heimatpfleger der Stadt Nürnberg (Heimatpflegersatzung - HeimatpflS).

§ 1

Aufgaben und Tätigkeitsrahmen

(1) Die Heimatpflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkkundlichen Art von Bedeutung ist, bewahrt und gepflegt wissen.

Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, daß sich Neuschöpfungen dem vorhandenen historischen Erscheinungsbild gut einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

(2) Der Heimatpfleger berät und unterstützt die Stadt Nürnberg bei der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Auf Verlangen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder einer Kommission trägt der Heimatpfleger seine Stellungnahme vor den einzelnen Gremien persönlich vor.

(3) Die Stadt Nürnberg hat dem Heimatpfleger in allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Heimatpfleger ist ferner im Bauleitplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, einzuschalten. Im übrigen unterrichtet die Stadt Nürnberg den Heimatpfleger rechtzeitig über alle Vorgänge, die die Heimatpflege berühren, so daß sich dieser, falls notwendig, einschalten kann.

(4) Der Heimatpfleger nimmt an den Sitzungen des Baukunstbeirates und des Beirates für Bildende Kunst ohne Stimmrecht teil.

§ 2

Stellung und Berufung

(1) Das Amt des Heimatpflegers ist ein gemeindliches Ehrenamt. Als Heimatpfleger soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die fachlich und aufgrund ihrer Ortskenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung.

(2) Der Stadtrat beruft den Heimatpfleger durch Beschluß. Er erhält hierüber eine schriftliche Ausfertigung. Seine Amtszeit ist bis auf Widerruf festgelegt.

(3) Der Stadtrat kann den Heimatpfleger durch Beschluß abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Heimatpfleger

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz).

(4) Der Heimatpfleger kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung).

(5) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend.

(6) Der Stadtrat beruft durch Beschluß einen Stellvertreter, der in Fällen der Abwesenheit oder persönlichen Beteiligung des Heimatpflegers (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung) diesen vertritt. Für ihn gelten insoweit § 1, § 2 Abs. 1 mit 5 und § 3 dieser Satzung.

§ 3

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Heimatpfleger ist zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Tätigkeit verpflichtet.

(2) Die Stadt Nürnberg und der Heimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(3) Der Heimatspfler hat die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen Angelegenheiten geheimzuhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, vom Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Die Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Berufung als Heimatspfler. Im übrigen gilt Art. 20 Gemeindeordnung.

§ 4

Entschädigung

(1) Der Heimatspfler und dessen Stellvertreter erhalten eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für

1. den Heimatspfler 512,- Euro
2. den Stellvertreter des Heimatspflers 154,- Euro

monatlich. Die Entschädigung wird jeweils am Ersten jeden Monats im voraus bezahlt.

(3) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich Reisekosten abgegolten.

(4) Ist der Heimatspfler verhindert, seinen Aufgaben nachzukommen, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. Der Stellvertreter erhält bei einer über zwei Monate hinausgehenden Vertretungszeit statt der Entschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 in voller Höhe die monatliche Entschädigung des Heimatspflers für die gesamte Vertretungszeit. Hierbei wird für angefangene Monate pro Tag der dreißigste Teil der monatlichen Entschädigung des Heimatspflers, mindestens ein Betrag von 154,- Euro gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg folgenden Monats in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 20.08.1986